

# Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Matri in Osttirol

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. Oktober 2025

22.

Wasserleitungsordnung

## 22. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Matri in Osttirol vom 28. Oktober 2025 über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

### § 1

#### Betriebszweck

(1) Die Gemeindewasserleitungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

(2) Auf Antrag des Eigentümers wird jedes Grundstück im erschließbaren Bereich des Gemeindegebietes an die Wasserleitungsanlage angeschlossen.

(3) Die Versorgung von Grundstücken, deren Zweckwidmung eine übermäßige Beanspruchung der Anlage erwarten lässt bzw. verursacht oder deren Lage übermäßige Zuleitungs- oder Erhaltungskosten verursachen würde, gehört jedoch nicht zum Betriebszweck.

### § 2

#### Anschluss- und Benützungszwang

(1) Für die im erschließbaren Bereich der Gemeindewasserleitungsanlage gelegenen Objekte und Betriebe besteht Anschluss- und Benützungszwang.

(2) In den erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage fallen alle nicht mehr als 50 m von der Anlage entfernt gelegenen oder zur Errichtung gelangenden Gebäude, ferner auch jene außerhalb dieses Bereiches liegenden Gebäude, bei denen der Anschluss- und Benützungszwang aus zwingenden gesundheits- oder feuerpolizeilichen Gründen nötig ist.

(3) Gebäude, die über hygienisch einwandfreie Privatwasserversorgungsanlagen verfügen, die den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen, sind vom Anschluss- und Benützungszwang ausgenommen.

(4) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

### § 3

#### Anmeldung zum Wasserbezug

(1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

## § 4

### Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (Hauptleitung).

## § 5

### Wasseranschluss und Anschlussleitung

(1) Die Anschlusskosten an die Hauptleitung (inklusive Absperrventil mit Straßeneinbaugarnitur) sowie die Kosten der Anschlussleitung (ab Trennstelle) bis zum Hauptabsperrventil vor dem Wassermesser im Haus bzw. Schacht gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers. Auch die Instandhaltung und notwendig werdende Erneuerung geht ausschließlich auf Kosten des Abnehmers. Der Grundstückseigentümer übernimmt diese Anschlussleitung in seine Obsorge und hat sie vor Frost und jeder Beschädigung zu schützen. Zum Zwecke der ungehinderten Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung ist beim Anschluss an das Hauptwasserversorgungsnetz ein Absperrventil mit Straßeneinbaugarnitur einzubauen.

(2) Bei wahrgenommenen Schäden an dieser Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unverzüglich die Zuleitung abzusperrern und die notwendigen Reparaturen durchführen zu lassen, ansonsten ihm entstandene Wasserverluste in Rechnung gestellt werden.

(3) Die Ausführung der Zuleitungen und der Installationen im Anschluss an die im Abs 1 begrenzte öffentliche Wasserleitungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige beim Gemeindewasserwerk auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die jeweils geltenden Richtlinien der ÖNORM B 2531 zu beachten. Das Gemeindewasserwerk ist berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Installationseinrichtungen zu untersagen.

(4) Den Antrag um Durchführung eines Anschlusses (hiefür ist der Vordruck des Wasserwerkes zu verwenden) sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- a) Lageplan im Maßstab 1:1000
- b) genaue Beschreibung des zu versorgenden Gebäudes oder Betriebes

(5) Mit der schriftlichen Annahme des Anschlussantrages oder mit dem rechtskräftigen Bescheid über den ausgesprochenen Anschlusszwang gilt der betreffende Grundstückseigentümer als Wasserabnehmer im Sinne dieser Wasserleitungsordnung.

(6) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(7) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(8) Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

## § 6

### Löschwasserversorgung

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden. Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z.B. Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung, udgl.) ist generell verboten.

(2) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

## § 7

### Wasserlieferung

(1) Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Gemeindewasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung der Wassermenge beliefert. Nach Antragsgenehmigung kann der Grundstückseigentümer zu jeder Tages- und Nachtzeit Wasser entnehmen. Zur Vermeidung von Wasserverschwendung sind alle Ausläufe

nach der Wasserentnahme abzusperren. Die Belieferung öffentlicher Brunnen regelt der Gemeinderat entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den vorhandenen Bedarf. Eine ungezählte Wasserentnahme ist grundsätzlich verboten.

(2) Die Gemeinde liefert das Wasser in gesundheitlich einwandfreier Beschaffenheit und mit dem jeweils bedingten Druck. Druckänderungen sind vorbehalten.

(3) Sollte die Wasserlieferung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörung, Wassermangel oder durch sonstige Umstände, die nicht abzuwenden sind, teilweise oder ganz behindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Bei vorübergehender Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten, steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu. Die Gemeinde (Wasserwerk) wird solche Betriebseinschränkungen nach Möglichkeit vorher in geeigneter Weise bekanntgeben.

(4) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

## § 8

### Anlage des Abnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der Abnehmeranlage ab dem Anschluss an das Hauptwasserversorgungsnetz ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen sowie die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder Grundstücksteile der angeschlossenen Liegenschaft sind dem Wasserwerk zu melden.

(3) Die Anlage des Grundstückseigentümers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Wasserabnehmer oder Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers.

## § 9

### Wassermenge und Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Die Wasserzähler werden von der Gemeinde (Wasserwerk) angeschafft und erhalten und auf Kosten der Gemeinde (Wasserwerk) angebracht. In der Regel wird für jede Anschlussleitung nur 1 Wasserzähler zur Verfügung gestellt. Für die Beistellung des Wasserzählers ist eine entsprechende Gebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenordnung.

(2) Die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendige Auswechslung, Instandsetzung und amtliche Eichung wird von der Gemeinde (Wasserwerk) auf eigene Kosten durchgeführt. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Jede Beschädigung eines Wasserzählers, z.B. Frostschäden, Plomben usw., ist dem Gemeindewasserwerk unverzüglich mitzuteilen, das die Schadensbehebung auf Kosten des Grundstückseigentümers veranlasst. Die Entfernung von Plomben ist verboten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat für den Zählereinbau einen geeigneten frostsicheren Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

Der Wasserverbrauch wird quartalmäßig verrechnet. Als Verbrauch gilt auch jenes Wasser, das aus irgendwelchen Gründen (z.B. infolge Leitungsschaden) aus der Anlage des Grundstückseigentümers unbenützt abläuft.

(4) Bei unbebauten Grundstücken oder bei Gebäuden ohne frostsicheren Raum und bei langen Zuleitungen muss für den Wassermesser vom Grundstückseigentümer ein frostsicherer Schacht nach ÖNORM B 2532 hergestellt werden, der unfallsicher und zur Ablesung jederzeit zugänglich sein muss.

(5) Der Einbau und die Verwendung von weiteren Zählern (Subzählern) hinter dem Hauptwassermesser ist zulässig. Ankauf, Einbau und Unterhaltung von weiteren Zählern (Subzählern) obliegt dem Grundstückseigentümer, wobei die Vorschriften nach § 8 zu beachten sind.

## **§ 10**

### **Wasserverwendung**

(1) Das Wasser wird dem Abnehmer nur zur Versorgung seines Grundstückes geliefert. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindewasserwerkes. Die Gemeinde kann, falls dies zur Sicherung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke einschränken. Die weitere Belieferung eines Grundstückseigentümers kann abgelehnt werden oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen (z.B. Kühlanlagen, Klimaanlage usw.) erforderlich ist.

(2) Der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (z.B. Baustellen, Standrohr, Sprengwasser) ist frühzeitig beim Gemeindewasserwerk zu beantragen. Der Antragsteller hat beim Gemeindewasserwerk alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses und durch die Bereitstellung des Wassermessers entstehen.

## **§ 11**

### **Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

## **§ 12**

### **Gebühren**

(1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Die Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

## **§ 13**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 14**

### **Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,-- Euro bestraft werden können.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 06. November 1979, zur Kenntnis genommen mit Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 10. März 1980, Zahl Ib-201/99/2-1980, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Raimund Steiner**